

(RGBl. S. 353), ergaben. Die Arbeitsgerichtsbehörden sind nunmehr einheitlich für alle bürgerlichrechtlichen Arbeitsstreitigkeiten zuständig (mit geringfügigen, hier unwesentlichen Ausnahmen; vgl. § 2 ArbGerG.). Allerdings ist im § 17 Absatz 3 ArbGerG. vorgesehen, daß, soweit ein Bedürfnis besteht, Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern und Angestellten gebildet werden können. Hiernach könnten Fachkammern für den „Beruf“ der Gärtnerei errichtet werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Errichtung von Fachkammern aber nur für die Streitigkeiten des Handwerks („Handwerksgerichte“, § 17 Absatz 3 Satz 3). Da die Gärtnerei nicht als Handwerk angesehen werden kann, gehören die in ihr entstehenden arbeitsprivatrechtlichen Streitigkeiten nicht vor die Handwerksgerichte.

V. Wie die Gewerbeordnung, so ist auch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) in seinem Geltungsbereich auf gewisse wirtschaftliche Unternehmensarten eingeschränkt. Nach seinem § 3 Absatz 1 finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 über Grund- und Sollhandelsgewerbe auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung. Ist jedoch damit ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes darstellt, so ist der Unternehmer beim Vorhandensein eines nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen und damit die Kaufmannseigenschaft zu erlangen (§ 3 Absatz 2). Auch hier taucht die Frage auf, ob die Gärtnerei der Landwirtschaft gleichsteht. Der führende Kommentar von Staub beantwortet sie dahin, daß die Gärtnerei im Zweifel Landwirtschaft ist⁵²). Er nennt ferner die Kunstgärtnerei als Beispiel eines Nebengewerbes der Landwirtschaft⁵³). Eine ausdrückliche Klarstellung der gärtnerischen Rechtszugehörigkeit fehlt auch hier.

VI. Klarer liegen die Verhältnisse im Steuerrecht.

1. Was zunächst das Reichsrecht angeht, so ist insbesondere auf das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 214) hinzuweisen, wo in der Ueberschrift vor § 11 landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen zusammengefaßt sind und wo unter dieser Ueberschrift die §§ 23 bis 25 das gärtnerische Vermögen behandeln. In Gegensatz zu diesen Vermögensarten stellt das Gesetz das Betriebsvermögen, das vorwiegend gewerblichen Zwecken dient, das Grundvermögen und sonstige Vermögen (vgl. § 2 Absatz 1 und die dort gegebenen Verweisungen). Auch das Einkommensteuergesetz (s. o. IV 4d) stellt die Einkünfte aus dem Betriebe von Gartenbau ausdrücklich denjenigen aus dem Betriebe von Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung gleich (§ 26 Absatz 1). Hingegen rechnet es Einkünfte aus bergbaulichen Unternehmungen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 29 Nr. 1). Das Einkommensteuergesetz scheidet also nicht wie die Wirtschaftswissenschaft zwischen Urproduktion und Weiterverarbeitung; umso stärker läßt es den Zusammenhang zwischen dem Gartenbau samt Gemüse- und Obstbau, Baumschulen und Samenzucht (§ 26 Absatz 1 Nr. 2) und der Landwirtschaft hervortreten. Der § 26 Absatz 1 macht allerdings eine Einschränkung, die sich auf

⁵²) Stauhs Kommentar zum Handelsgesetzbuch, bearbeitet von Koenige-Pinner-Bondi, I. Band (12/13. Aufl., Berlin 1926 § 3, Anmerkung 1a, S. 64.

⁵³) a. a. O. Anmerkung 5, S. 66.